

Vorlage Nr. 15/2182

öffentlich

Datum: 07.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2182 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens

- VFG Inklusiv gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 60.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 21.931 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieb insgesamt drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- WRS gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 100.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2182:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.3. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben	Seite	6
3.1. VFG Inklusiv gGmbH	Seite	6
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	10
4.1. WRS gGmbH	Seite	10
Anlage –		
Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX		

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
VFG Inklusiv gGmbH	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	3	60.000
Beschlussvorschlag gesamt			3	60.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Arbeitsplätze	3	3	3	3	3
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	15.631	27.333	27.879	28.437	29.006
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
Zuschüsse gesamt in €	21.931	38.133	38.679	39.237	39.806

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 154 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.778 Arbeitsplätzen, davon 1.951 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2024

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage Nr.
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	15/2118
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	15/2118

3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben

3.1. VFG Inklusiv gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Der Verein für Gefährdetenhilfe e. V. (VFG e.V.) mit Sitz in Bonn wurde 1977 gegründet und bietet seither Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die verschiedensten Unterstützungs- und Beratungsangebote umfassen u.a. die Bereiche Arbeit und Wohnen, Sucht und Medizin sowie Rehabilitation und richten sich insbesondere an wohnungslose Menschen, Erwerbslose, Haftentlassene, Suchtkranke und Kinder suchtmittelabhängiger Eltern. Der Verein beabsichtigt nunmehr, mit Gründung des Inklusionsunternehmens VFG Inklusiv gGmbH das bestehende Unterstützungssystem um Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern. Dazu soll der bereits bestehende Arbeits- und Beschäftigungsbetrieb im Bereich Garten- und Landschaftsbau überführt und innerhalb des geplanten Inklusionsunternehmens professionalisiert und am Markt etabliert werden. In der Anfangsphase sollen in der VFG Inklusiv gGmbH zunächst sieben Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Im Zuge dessen wird einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die VFG Inklusiv gGmbH

Der Verein für Gefährdetenhilfe e. V. bietet in Bonn und Umgebung, über das seit im Jahr 2002 gegründete Tochterunternehmen VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH Hilfen und Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an. Im Geschäftsbereich Arbeit konnten hier zur Strukturierung von Tagesablauf und Förderung der Wiedereingliederung in einem geschützten Rahmen u.a. verschiedene handwerklich orientierte Arbeits- und Beschäftigungsbetriebe sukzessive aufgebaut werden. Aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmenden in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie zur Sicherung resp. Ausbau des bestehenden Aufgabengebiets im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus soll dieses in das zu gründende Inklusionsunternehmen VFG Inklusiv gGmbH überführt werden, so dass die entsprechenden Dienstleistungen künftig am Markt angeboten werden können. Das bestehende Kundenpotential wie auch die interne Leistungserbringung für den Unternehmensverbund des VFG sollen vom Inklusionsunternehmen übernommen werden. Sowohl im Geschäftsfeld des Garten- und Landschaftsbaus als auch in der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen, hervorgehend aus den verschiedensten Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, kann dementsprechend innerhalb der gewachsenen Strukturen auf langjährige Erfahrungen wie auch entsprechende Kompetenzen zurückgegriffen werden. Als alleiniger Gesellschafter der VFG Inklusiv gGmbH wird der VFG e. V. auftreten. Die Geschäftsführung wird Herr Joachim Krebs, seines Zeichens ebenfalls seit 2011 Geschäftsführer des Schwesterunternehmens VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH, übernehmen.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm der VFG Inklusiv gGmbH soll das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neuanlage- und Pflegeleistungen umfassen. Dementsprechend werden neben einfachen Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege, ebenfalls Strauch- und

Heckenschnitt sowie Baumfällungen zu verrichten sein. Zudem soll die Neuanlage von Hausgärten, Hauseingängen, Terrassen oder Einfahrten sowie Zaunbau angeboten werden. Die Arbeitsplätze für die Menschen mit Behinderung sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an der Vergütungsordnung der VFG gem. Betriebs GmbH, die über dem Tarif für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau liegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die ergänzend einschlägig qualifizierte sowie langjährig in der Begleitung von langzeitarbeitslosen und suchterkrankten Menschen erfahrene Betriebs- sowie Teamleitung erfolgen, welche bei Bedarf im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal der Schwestergesellschaft unterstützt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages des Vereins für Gefährdetenhilfe e. V. (VFG) hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Vereins für Gefährdetenhilfe e. V. und angesichts der bereits bestehenden externen Kunden von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Sondereffekte der Pandemie können sicher nicht in die Zukunft projiziert werden, bisher scheint sich aber der positive Trend fortzusetzen. Der Neubau von Gartenanlagen wird voraussichtlich eine größere Zurückhaltung seitens der Auftraggeber erfahren, die vom Inklusionsbetrieb angebotenen Pflegearbeiten dürften dagegen auch künftig auf eine stabile und zunehmende Nachfrage treffen.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefststand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern. Die Markteinstiegschancen sind somit weiterhin positiv zu beurteilen.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann. (...)

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden, der langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass wachstumsbedingte Kostensteigerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Gesellschafters sichergestellt.
- Die Planungsrechnungen basieren dabei auf einer moderaten und marktüblichen Kapazitätsauslastung und einem Anteil am lokalen Markt (Stadtgebiet Bonn) der ebenfalls als moderat und realisierbar bezeichnet werden muss, so dass im Rahmen des Gründungsvorhabens eine marktkompatible Produktivitätsplanung konstatiert werden kann.

Zusammenfassend handelt es sich unter Berücksichtigung der internen und externen Erfolgsfaktoren um ein wirtschaftliches Vorhaben, so dass von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 17.01.2024).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 101.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für eine Pritsche mit Hebekran (39 T €), einen Minibagger inkl. Anhänger (38 T €), ein Transportfahrzeug (18 T €) sowie Maschinen und Werkzeuge für den Garten- und Landschaftsbau (6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 59% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 41.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2024	2025	2026	2027	2028
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	52.105	91.108	92.931	94.789	96.685
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	15.631	27.333	27.879	28.437	29.006
Zuschuss § 217 SGB IX in €	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
Zuschüsse Gesamt in €	21.931	38.133	38.679	39.237	39.806

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der VFG Inklusiv gmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 21.931 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

4.1 WRS gGmbH

Die WRS gGmbH mit Sitz in Gummersbach wurde im Jahr 1995 von dem Oberbergischen Verein zur Hilfe für psychisch Behinderte e.V. (Hauptgesellschafter) und dem Kreiskrankenhaus Gummersbach (Minderheitsgesellschafter) gegründet. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, Geschäftsführer ist Herr Henrik Wargenau. Die WRS gGmbH bietet seither insbesondere für Kunden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Senioren- und Behinderteneinrichtungen) verschiedenste Servicedienstleistungen an. Dabei ist es ihr gelungen, Professionalisierung und Wachstum erfolgreich miteinander zu verknüpfen und sich so nachhaltig am Markt zu etablieren. Derzeit differenziert sich das Leistungsprogramm in folgende Geschäftsfelder: Digitalisierung von sensiblen Dokumenten und Akten (WRS SCAN), desinfizierende Reinigung von Wischtexilien (WRS PURE), Sachgütertransporte und Personenbeförderung (WRS MOVE, WRS GO) sowie Dienstleistungen und Hilfstätigkeiten in Großküchenbetrieben (WRS FOOD). Der Geschäftsbereich der WRS FOOD wird nach Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Kooperationspartner jedoch nach knapp 10-jährigen Fortbestand zum 31.12.23 aufgegeben. Das Inklusionsunternehmen beschäftigt aktuell 120 Mitarbeitende, davon 47 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die WRS gGmbH beabsichtigt nunmehr das Geschäftsfeld der WRS GO, im Rahmen dessen seit 2009 am Standort Gummersbach Personen- und Sachtransporte durchgeführt werden, nach zuletzt erfolgreichem Ausbau im Frühjahr 2023 sowie Akquise weiterer Aufträge erneut zu erweitern. Dazu sollen durch die Anschaffung von insgesamt vier weiteren Fahrzeugen sowohl der Bereich der unqualifizierten Krankenfahrten mittels Liegendmietwagen (Entlassungs- und Verlegungsfahrten bzw. Konsilffahrten von Patienten) als auch der Bereich der Beförderung von gehfähigen Patienten und Personen (Fahrten der ambulanten Gesundheitsversorgung sowie für Behindertenwerkstätten) bedarfsgerecht und zukunfts-fähig weiterentwickelt werden. Dabei bieten insbesondere die Liegendfahrten ein niederschwelliges Beschäftigungsangebot, da die Fahrzeuge immer doppelt besetzt werden müssen und neben dem Vorliegen eines Personenbeförderungsscheines keine spezielle medizinisch-fachliche Ausbildung erforderlich ist. Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ist das Geschäftsfeld aber auch grundsätzlich als sehr gut geeignet für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einzuschätzen. Insgesamt sollen im Zuge des Erweiterungsvorhabens mindestens acht sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Mitarbeitende der Zielgruppe (aktuell werden im Geschäftsbereich der WRS GO 32 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, 16 davon der Zielgruppe). Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags durch fachlich qualifiziertes Personal der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH sichergestellt.

4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...)

- Der Geschäftsbereich WRS GO konnte sich am Markt etablieren, weist eine kontinuierliche und steigende Auslastung der Fahrzeuge auf und kann neben den zunehmenden Umsatzvolumina mittlerweile auch tendenziell steigende Gewinne bzw. Deckungsbeiträge erzielen.
- Eine wirtschaftliche und kontinuierliche Auslastung der neuen Fahrzeuge ist zu erwarten, da Bedarf an diesem Angebot im oberbergischen Kreis besteht und der Markt weiterhin Wachstumschancen bietet. Ebenso führt die Erweiterung zu mehr Zuverlässigkeit und Flexibilität auch gegenüber größeren Kunden wie Krankenhäusern und trägt somit zur Zukunftssicherung des bestehenden Angebotes und der Arbeitsplätze bei.
- Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass der Großteil der Krankenförderung auf das Transportmittel Taxi/Mietwagen entfällt, d.h. auf die auch von der WRS GO angebotenen Krankenfahrten. Mehr als 39 Millionen Fahrten von insgesamt 53,5 Millionen Fahrten sind mit diesen Transportmitteln zu verzeichnen.

Es kann zusammenfassend von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neuen sowie der bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 08.12.2023).

4.1.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die WRS gGmbH Investitionen von 236.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Fahrzeuge für Liegend- und Sitzendfahrten inklusive Umbau (126 T €) sowie zwei Fahrzeuge für den Transport von gehfähigen Personen (110 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 42% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 136.000 € soll durch einen Zuschuss der Aktion Mensch sowie aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.4. Bewilligung

Die Erweiterung der WRS gGmbH um fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/2182:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem.

§§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem.

§ 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.